



BGTalk

Ärztliche Gutachten in der rechtlichen Betreuung

Gutachterliche Stellungnahmen im
Betreuungs- und Unterbringungsverfahren
Alles neu nach der Reform?

19.11.2024, 17:00-19:00 Uhr

-online-

Annette Loer

Betreuungsrichterin am Amtsgericht Hannover

Vorstandsmitglied BGT



§ 1814 und § 1825 BGB

Voraussetzungen Betreuung und EV

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen **und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung**, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den **freien Willen** des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

§ 1825 Abs. 1 S. 2 BGB: Gegen den freien Willen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden.

Anliegen der Reform: Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:

- Betreuungsbedarf (Sozialbericht § 279 FamFG, § 8 BtOG)
- Betreuungsbedürftigkeit (Gutachten § 280 FamFG)



§ 275 FamFG

(1) In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, **den möglichen Verlauf des Verfahrens** sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.



Anliegen der Reform

- Die betroffene Person darf nicht zum Objekt des Verfahrens werden.
- Sie ist zu informieren.
- Das Verfahren muss aus ihrer Sicht transparent und fair gestaltet sein (insbesondere in Unterbringungsverfahren).
- Ggf frühzeitige Beteiligung einer Verfahrenspfleger:in mit neuen Aufgaben nach § 276 Abs. 3 FamFG



§ 279 FamFG

Sozialbericht zum Betreuungsbedarf

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. **Die Anhörung soll vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 erfolgen** und sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

.....



§ 280 FamFG Einholung eines Gutachtens zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

*Sachverständige sind **Gehilfen des Gerichts** bei dessen Entscheidung.*



Satz 1: Förmliche Beweisaufnahme, § 30 FamFG → § 358 ZPO (?)

- Nach BGH nicht zwingend ein Beweisbeschluss, aber:
- Die betroffene Person muss **vor** der Begutachtung wissen, von wem, in wessen Auftrag und warum sie begutachtet werden soll.
- BVerfG: Sie muss die Möglichkeit erhalten, Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung zu nehmen.
- Aber in der Regel nicht anfechtbar (Ausnahme: „objektiv willkürlich und in krassem Maße rechtsfehlerhaft“, strittig)



Satz 2: Soll-Vorschrift bzgl. Qualifikation

- Ergibt sich die Qualifikation nicht ohne Weiteres aus der Fachbezeichnung, sind Erfahrung und Sachkunde vom Gericht zu prüfen und in der Entscheidung darzulegen.
- Abweichungen von der Soll-Vorschrift sind zu begründen; zB bei besonderen Erkrankungen oder Behinderungen.



Auswahl der Sachverständigen

- § 404 Abs. 1 ZPO: Entscheidung des Gerichts
- § 406 ZPO: Ablehnung wegen Befangenheit
- Abweichende Qualifikation ist zu begründen
- Bestellung einer behandelnden (Fach-) Ärztin?
beachte: ärztliche Schweigepflicht steht dagegen;
Befreiung durch Betreute oder Betreuer:in möglich
BGH: auch bei Verstoß kein Verwertungsverbot



§ 280 Abs. 2 und 3 FamFG (Inhalt)

Inhalt des Gutachtenauftrags

(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Ergebnis einer Anhörung nach § 279 Absatz 2 Satz 2 hat der Sachverständige zu berücksichtigen, wenn es ihm bei Erstellung seines Gutachtens vorliegt.

(3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. das Krankheits- oder Behinderungsbild einschließlich dessen Entwicklung,
2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
3. den körperlichen und psychischen Zustand des Betroffenen,
4. den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf und
5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

→ CL



Durchführung

- Welche Unterlagen darf/sollte die SV erhalten?
- Wie sollte die Kontaktaufnahme erfolgen?
- Wer darf/sollte dabei sein?
- An welchem Ort?

→ CL

Das Gericht kann dazu Vorgaben machen, muss es aber nicht.



Form und Inhalt des GA

- In der Regel schriftlich
- Sollte sich der SV zu konkreten Aufgabenbereichen äußern?
(„Unterstützungsbedarf“)
- Verdachtsdiagnosen reichen nicht aus
(nur bei einstweiligen Anordnung)
- Zulässig sind „Differenzialdiagnosen“

→ CL



Verwertbarkeit

Das Gericht hat zu prüfen, ob die Vorgaben eingehalten sind, insbesondere, wenn behandelnde Ärzt:innen beauftragt worden sind:

Es liegt nur dann ein Gutachten vor, wenn die betroffene Person **vor** dem Gespräch mit der behandelnden Ärztin weiß, dass sie jetzt für das Gericht begutachtet wird.

Merke:

Nicht immer wenn „Gutachten“ drauf steht, ist auch ein Gutachten drin.



Übersendung an wen?

- An alle am Verfahren Beteiligten **vor** der Anhörung und der gerichtlichen Entscheidung
- Ausnahme § 288 (325) FamFG, wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu erwarten sind
- Auch schon zulässig vor der Bestellung mit der Ladung zur Anhörung
- Der Betreuer:in sollte das Gutachten immer übersandt werden, auch wenn die Sorge für die Gesundheit nicht angeordnet ist.



Weitere Verfahren („entsprechend anwendbar“)

- § 293 FamFG: Erweiterung des Aufgabenkreises (mit Ausnahmen)
- § 295 FamFG: Verlängerung der Betreuung (mit Ausnahmen)
- § 26 FamFG: Ermittlungen von Amts wegen



Absehen eines Gutachtens

- Betreuungsbestellung auf Antrag der Betroffenen (zwingend ärztliches Zeugnis)
- Verlängerung (zwingend ärztliches Zeugnis)
- Erweiterung des Aufgabenkreises
- Ablehnung einer Betreuung (zB wenn die Betreuungsstelle keine Erforderlichkeit sieht)
- Einschränkung des AK oder EV oder Aufhebung der Betreuung
- Einstweilige Anordnungen



Zwangsweise Durchführung

- § 283 FamFG
Vorführung zur Untersuchung
- § 284 FamFG
Unterbringung zur Begutachtung

nur bei hinreichenden Anhaltspunkten
Verhältnismäßigkeit beachten!

nur nach Anhörung, zur Not auch schriftlich
in der Regel nicht anfechtbar
mit Unterstützung der Betreuungsbehörde



Feststellung des freien Willens

„Vetorecht“ der Betroffenen in § 1814 Abs. 2 BGB

„Der Staat hat nicht das Recht, den zur freien Willensbestimmung fähigen Betroffenen zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen.“

- ausschließlich in Bezug auf die Betreuerbestellung oder den EV, es geht **nicht** um die Geschäftsfähigkeit

➤ Fragestellung an SV:

„Ist die Betroffene in der Lage, das Für und Wider einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zu verstehen und gegeneinander abzuwägen?“

- bedarf der Information, ggf. durch unterstützte Entscheidungsfindung
- Evtl. Vorurteile gegenüber Betreuung abbauen

Merke

Eine Feststellung im GA, die freie Willensbestimmung sei „erheblich beeinträchtigt“ reicht nicht! (dennoch wird mitunter eine Bestellung empfohlen)



Besonderheiten in Unterbringungsverfahren

BGTalk 19.11.2024 -
ärztliches Gutachten



Voraussetzungen § 1831 BGB

Unterbringung

..., weil

1. **aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung** des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen **gesundheitlichen Schaden** zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen **gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig** ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute **aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung** die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



§ 1832 BGB: Ärztliche Zwangsmaßnahmen

...Betreuer darf nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen **drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden** vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute **aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann**,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.



§ 321 FamFG: Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.

(2) Für eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 312 Nummer 2 oder 4 genügt ein ärztliches Zeugnis.



Besonderheiten in Unterbringungsverfahren

- Qualifikation: **soll** Arzt für Psychiatrie sein; **muss** Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein
- Auswahl der Sachverständigen: wann SpDi, Klinik oder neutrale SV?
- Wann sind vorangegangene Kenntnisse von Vorteil, **fares neutrales Verfahren?**!
- Beeinträchtigung des therapeutischen Verhältnisses beachten
- Problem Eilbedürftigkeit



Zwangsbehandlung

- SV „soll“ nicht zwangsbehandelnde Ärzt:in sein
- SV hat nicht die Aufgabe, eine eigene Indikation zu stellen, sondern die Behandlung, in die die Betreuerin einwilligen will, für das Gericht nach medizinischen Kriterien zu überprüfen
→ die Betreuerin muss in ihrem Antrag darlegen, in welche konkrete Behandlung sie einwilligen will.
- Ergebnis der Evaluation: ein großer Teil der Genehmigungen erfolgt im Weg einer einstweiliger Anordnungen auf der Grundlage ärztlicher Zeugnisse aus der Klinik



abschließend

Aufgabe des Gerichts



Gerichtliche Ermittlungen

- Das Gericht hat nur dann ein Gutachten einzuholen, wenn es selbst eine Entscheidung zu treffen hat.
- Folglich kann die Betreuer:in nicht die Einholung eines Gutachtens beantragen.



Beweiswürdigung durch das Gericht

- Das Gericht muss die Ausführungen der SV verstehen (sonst nachfragen)
- muss das GA „würdigen“
- darf sich nicht über medizinische Feststellungen hinwegsetzen
- aber dennoch zu einer anderen rechtlichen Entscheidung kommen, als von SV empfohlen

Merke:

Wir sind kein Sachbearbeiter:innen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

→ CL

BGTalk 19.11.2024 -
ärztliches Gutachten